

C/M/S/ von Erlach Henrici



# Kartellrechtliche Hausdurchsuchungen

Erste praktische Erfahrungen

## Ausgangslage<sup>1</sup>

**Die Schweizerische Wettbewerbskommission hat im Februar 2006 erstmals ein kartellrechtliches Verfahren mit Hausdurchsuchungen eingeleitet. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die im Rahmen dieser Hausdurchsuchungen gewonnenen Erkenntnisse. Dabei wird erläutert, welche Unsicherheiten mit Bezug auf Rechte und Pflichten der Wettbewerbsbehörden und der betroffenen Unternehmen weiterhin bestehen und in welchen Bereichen die Unternehmen konkrete Handlungsanweisungen erarbeiten müssen.**

Das Sekretariat der Wettbewerbskommission (Weko) hat ein Merkblatt zur Vorgehensweise bei Hausdurchsuchungen<sup>2</sup> erlassen. Die Themenkomplexe, welche durch das Sekretariat der Weko in dessen Merkblatt behandelt werden, sind teilweise kontrovers und werden in den dazu erschienenen Publikationen<sup>2</sup> unterschiedlich beurteilt.

Aufgrund von Anzeigen über Absprachen im Luftfrachtgeschäft hat die Weko im Februar 2006 erstmals ein kartellrechtliches Verfahren mit Hausdurchsuchungen bei verschiedenen Gesellschaften eingeleitet.<sup>3</sup>

Man war daher gespannt auf das konkrete Verhalten des Sekretariats der Weko bezüglich der im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen kontroversen Aspekte. Es handelt sich dabei insbesondere um die folgenden Fragen:

- Wartezeit bei Beginn der Hausdurchsuchung auf den Rechtsanwalt;
- Handhabung von Dokumenten, für welche das Anwaltsgeheimnis in Anspruch genommen werden soll;
- Vorgehen für Durchsuchung und Beschlagnahme von Dokumenten bzw. Siegelung.

Die konkreten Erfahrungen bezüglich dieser Themen aufgrund der ersten Hausdurchsuchungen sollen im Folgenden aufgezeigt werden.

## Konkrete Erfahrungen anlässlich der ersten Hausdurchsuchungen

### Wartezeit auf den Rechtsanwalt

Ob eine gewisse Zeit auf den Rechtsanwalt gewartet werden soll, bis das Sekretariat der Weko effektiv mit einer Hausdurchsuchung beginnen kann, ist umstritten. Im Gegensatz zum Sekretariat der Weko sind verschiedene Autoren der Auffassung, dass das Unternehmen die Anwesenheit eines Rechtsanwalts verlangen kann und folglich die Behördenvertreter eine gewisse Zeit auf den Rechtsanwalt warten müssen.<sup>4</sup>

Das Sekretariat der Weko hat sich anlässlich der ersten Hausdurchsuchungen an sein Merkblatt zur Vorgehensweise bei Hausdurchsuchungen gehalten und sofort mit der Durchsuchung von Büroräumen und der Aussonderung von Dokumenten begonnen. Dabei wurde das während der Abwesenheit des Rechtsanwalts gefundene Beweismaterial gesammelt und dem Rechtsanwalt nach seinem Eintreffen Gelegenheit gegeben, dieses Material zu sichten.

Unseres Erachtens ist an der Forderung festzuhalten, eine gewisse Zeit (etwa 30 bis 60 Minuten) auf einen Rechtsanwalt zu warten, und die Beamten sind entsprechend aufzufordern, vor Beginn der Hausdurchsuchung die Ankunft des internen oder externen Rechtsanwalts abzuwarten.<sup>5</sup> Wir sehen darin keine "unnötige Verzögerung der Hausdurchsuchung"<sup>6</sup>, sondern den Schutz des Rechts auf Beizug eines Rechtsanwalts.<sup>7</sup> Das Sekretariat der Weko soll lediglich die Möglichkeit haben, die Kollisionsgefahr zu unterbinden, indem die zu Beginn der Hausdurchsuchung angetroffene Situation (wie beispielsweise Dokumentation – d.h. Ablagesysteme bzw. IT) durch das Unternehmen nicht verändert werden kann.

Weiter ist allgemein anerkannt, dass nur solche Dokumente durchsucht werden dürfen, welche vermutungsweise für das betreffende Verfahren von Bedeutung sind.<sup>8</sup> Dies bedeutet insbesondere, dass Dokumente, welche nicht vom Durchsuchungsbefehl erfasst werden, nicht durchsucht werden dürfen. Dem Inhaber der zu durchsuchenden Dokumente ist vor der Durchsuchung die Möglichkeit zu geben, sich zum Inhalt des Dokuments zu äussern.<sup>9</sup> Dieses Recht muss unter Beizug eines Rechtsanwalts gewahrt werden können, was für eine Wartezeit auf den Rechtsanwalt spricht. Eine Wartezeit auf den Rechtsanwalt ist schliesslich auch aus der Sicht des Sekretariats der Weko empfehlenswert, ansonsten zu einem späteren Zeitpunkt im Rechtsmittelverfahren vom

durchsuchten Unternehmen die Verwertung unrechtmässig erlangter Beweismittel geltend gemacht werden kann.

Als Handlungsanweisung für das Unternehmen resultiert, dass in jedem Falle ein interner oder externer Rechtsanwalt in kurzer Zeit am Standort der Hausdurchsuchung präsent sein muss, was entsprechend vorbereitet werden muss (Bestimmung des zuständigen internen oder externen Rechtsanwalts, Bereitstellen eines Plans des Standorts sowie Festlegen des schnellsten Anfahrtswegs usw.).

### Bedeutung des Anwaltsgeheimnisses

Das Merkblatt des Sekretariats der Weko zur Vorgehensweise bei Hausdurchsuchungen hat sich unter Berufung auf einen Entscheid des Bundesgerichts<sup>10</sup> der restriktiven Haltung des Bundesgerichts angeschlossen und propagiert, dass lediglich diejenige Korrespondenz mit dem externen Rechtsanwalt geschützt sei, welche reine Verteidigerkorrespondenz im laufenden Verfahren darstellt. Dies bedeutet in der Praxis, dass dadurch, dass die Hausdurchsuchung regelmässig den ersten Verfahrensschritt in einem Verfahren darstellt, lediglich die Unterlagen, welche nach dem Datum der Hausdurchsuchung erstellt werden, als Verteidigerkorrespondenz geschützt werden.<sup>11</sup>

Unseres Erachtens trägt ein solch enges Verständnis des Anwaltsgeheimnisses den Besonderheiten eines Kartellverfahrens nicht Rechnung und erschwert eine präventive Beratung des Unternehmens im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften des Kartellrechts ungebührlich.<sup>12</sup> So können Memoranden (beispielsweise ein Memorandum, welches die Beurteilung der kartellrechtlichen Risiken eines bestimmten Vertriebssystems zum Inhalt hat), welche durch den externen Rechtsanwalt erstellt wurden, im Falle eines Auffindens im Rahmen der Hausdurchsuchung gerade als Basis für die Beweisführung des Sekretariats der Weko beigezogen werden. Dieselben Memoranden wären indessen, würden sie sich in Gewahrsam des Rechtsanwalts befinden, von der Beschlagnahme ausgenommen.

Entscheidend muss für die Frage der Anwendbarkeit des Anwaltsgeheimnisses die Tatsache sein, dass es sich bei den besagten Dokumenten um Unterlagen handelt, welche im Verhältnis Rechtsanwalt und Klient ausgetauscht werden, und nicht die Frage, wo diese Dokumente gelagert werden.<sup>13</sup>

In diesem Zusammenhang ist auch das Thema des Anwaltsgeheimnisses für Unternehmensjuristen anzusprechen:<sup>14</sup> Das Merkblatt des Sekretariats der Weko zur Vorgehensweise bei Hausdurchsuchungen sagt dazu, dass dem Unternehmensjurist als Arbeitnehmer des betroffenen Unternehmens kein anderer Status zukommt als jedem anderen Arbeitnehmer des Unternehmens. Dem Sekretariat der Weko zufolge ist ein Unternehmensjurist ein Arbeitnehmer, dem es an der für die Gewährung des Anwaltsgeheimnisses notwendigen Unabhängigkeit mangelt. Verschiedene Lehrmeinungen vertreten diesbezüglich eine dezidiert andere Meinung: So hat insbesondere Marcel A. Niggli die Auffassung vertreten, dass das Anwaltsgeheimnis – wie beispielsweise auch das Arztgeheimnis des Betriebsarztes – auch für den angestellten Rechtsanwalt gilt.<sup>15</sup>

Es erscheint auch uns richtig, dass das Management eines Unternehmens unter dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses mit dem Unternehmensjuristen kontroverse Fragen im Rahmen einer kartellrechtlichen Beratung offen diskutieren kann und die entsprechenden Informationen (insbesondere die dazu erstellten schriftlichen Dokumente) dem Anwaltsgeheimnis unterstehen.<sup>16</sup>

Aufgrund der gegenwärtigen unsicheren Rechtslage ist dem Unternehmen als praktische Massnahme eine gesonderte Ablage der mit internen und externen Anwälten geführten Korrespondenz zu empfehlen, damit sichergestellt ist, dass anlässlich einer Hausdurchsuchung sofort ausgeschieden werden kann, was aus der Sicht des Unternehmens dem Anwaltsgeheimnis untersteht. Eine gesonderte Ablage ist nicht nur für physische, sondern auch für elektronisch gespeicherte Dokumente vorzusehen. Das Unternehmen wird für diese Dokumente während der Hausdurchsuchung Siegelung beanspruchen, so dass im Entsiegelungsverfahren geklärt werden kann, inwieweit der Schutz des Anwaltsgeheimnisses gewährt wird.

### **Durchsuchung und Beschlagnahme von Dokumenten bzw. Siegelung**

#### *Physische Dokumente*

Die ersten Hausdurchsuchungen haben gezeigt, dass das Sekretariat der Weko – wie in seinem Merkblatt festgehalten – nicht gewillt ist, lediglich Kopien mitzunehmen, sondern auch Originale der im Unternehmen gefundenen Dokumente

beschlagnahmt. Unseres Erachtens ist es jedoch aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips angebracht, dass lediglich Kopien beschlagnahmt werden und die Originale beim Unternehmen bleiben. In jenen Ausnahmefällen, in welchen eine Beschlagnahme von Originalen unumgänglich ist, sind dem Unternehmen in jedem Fall Kopien zur Verfügung zu stellen.<sup>17</sup>

Es ist demnach sicherzustellen, dass genügend Kopierkapazität (Kopierapparate wie auch Personal) vorhanden ist, so dass die Kopierarbeit innert nützlicher Frist beendet werden kann.

Es erscheint weiter wichtig, dass in einem frühen Stadium der Hausdurchsuchung eine Einigung zwischen dem Sekretariat der Weko und dem Unternehmen darüber getroffen wird, wann und wie die zu beschlagnahmenden Unterlagen kopiert werden. Allenfalls kann die Kopierarbeit auch anschliessend an die Hausdurchsuchung durch ein externes Copycenter unter Anwesenheit eines Vertreters des Sekretariats der Weko und des Unternehmens vorgenommen werden.

Eine praktische Gefahr besteht darin, dass die Zeitnot während der Hausdurchsuchung dazu führt, dass übermässig viele Dokumente beschlagnahmt werden und – da keine Zeit besteht, die einzelnen Unterlagen zu sichten – das Unternehmen im Zweifel präventiv einmal die Siegelung all dieser Dokumente wird verlangen müssen. Hier ist aus unserer Sicht empfehlenswert, dass das Sekretariat der Weko für die Hausdurchsuchung einen genügend grossen Zeitrahmen vorsieht. Ansonsten werden unnötig zahlreiche Dokumente beschlagnahmt bzw. gesiegelt, welche sodann in einem aufwendigen Entsiegelungsverfahren gesichtet werden müssen. Bei diesem Verfahren muss dem Inhaber der Dokumente Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben werden. Werden Dokumente entsiegelt, so erfolgt anschliessend die Durchsuchung der entsiegelten Dokumente durch das Sekretariat der Weko in Anwesenheit des Inhabers der Dokumente, also des Vertreters des Unternehmens.<sup>18</sup>

Zu diesem Problem könnten im beidseitigen Interesse pragmatische Lösungen gefunden werden, indem beispielsweise das Sekretariat der Weko und das betroffene Unternehmen vereinbaren, im Nachgang zur Hausdurchsuchung gemein-

sam die Dokumente summarisch zu sichten und im gegenseitigen Einverständnis einzelne Dokumente wieder zu "entsiegeln".

Zur Siegelung ist zudem zu bemerken, dass bis zum Abschluss des Entsiegelungsverfahrens weder das Sekretariat der Weko noch das Unternehmen Zugriff auf die Dokumente haben, was beim Unternehmen zu Nachteilen im täglichen operativen Geschäft führen kann.

Aus all diesen Überlegungen erscheint es daher in jedem Fall im beidseitigen Interesse sinnvoll, eine effiziente Vorauswahl der zu durchsuchenden Unterlagen in Kooperation zwischen dem Sekretariat der Weko und dem Unternehmen vorzunehmen.

#### *Elektronisch gespeicherte Dokumente*

Das Sekretariat der Weko hat die ersten Hausdurchsuchungen wie erwartet unter Beizug von IT-Spezialisten durchgeführt. Diese IT-Spezialisten haben direkt mit den IT-Spezialisten der durchsuchten Unternehmen zusammengearbeitet, was ein effizientes Vorgehen ermöglichte und in diesem Sinne im beidseitigen Interesse sowohl des Sekretariats der Weko als auch der betroffenen Unternehmen war.

Bei der Durchsuchung digital gespeicherter Dokumente kann entweder eine Kopie ausgewählter Dokumente oder eine integrale Spiegelung sämtlicher Daten der Festplatte vorgenommen werden. Unverhältnismässig wäre in jedem Fall die Beschlagnahme von Hardware.

Eine integrale Spiegelung der Daten hat den Vorteil, dass wirklich alle Informationen kopiert werden, die auch auf dem Original gefunden werden können.

Dieses Vorgehen birgt aus unserer Sicht jedoch auch verschiedene Risiken: So ist unter Umständen die IT-Systemstabilität des Unternehmens gefährdet und zudem ist die Spiegelung von Daten im Hinblick auf eine effiziente Verfahrensführung nicht empfehlenswert: Das Unternehmen ist gezwungen, für die gespiegelten Daten integral die Siegelung zu verlangen, um sicher zu sein, dass im Rahmen des Entsiegelungsverfahrens nur diejenigen Dokumente offengelegt werden, welche mit dem Gegenstand der Haus-

durchsuchung zusammenhängen bzw. nicht dem Anwaltsgeheimnis unterstehen. Schliesslich besteht das Problem, dass der gespiegelte Datensatz derart umfangreich ist, dass er nicht effizient verwertet werden kann.

Wir kommen daher zum Schluss, dass sich bezüglich elektronisch gespeicherter Dokumente dieselbe Vorgehensweise aufdrängt, wie wir sie für die Durchsicht von physischen Dokumenten vorschlagen: Nur eine gemeinsame Vorauswahl, d.h. eine Triage der Dokumente unter Anwesenheit von Vertretern des Unternehmens und eines Rechtsanwalts sowie des Sekretariats der Weko, wird dem Anspruch einer effizienten Untersuchung gerecht.

Als Vorbereitungsmassnahme für das Unternehmen ist in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass die Struktur des IT-Systems dem zuständigen Ansprechpartner des Unternehmens gegenüber dem Sekretariat der Weko bekannt ist und bereits vorgängig abgeklärt wurde, wie Zugriff und Berechtigungen definiert sind.<sup>19</sup>

## Zusammenfassung

Dieser Beitrag zeigt, dass auch nach der Durchführung der ersten Hausdurchsuchungen viele ungeklärte Fragen bestehen, welche wohl früher oder später im Rahmen von Rechtsmittelverfahren beantwortet werden müssen.

An der Forderung, eine gewisse Zeit (etwa 30 bis 60 Minuten) auf einen Rechtsanwalt zu warten, ist festzuhalten, und die Beamten sind aufzufordern, vor Beginn der Hausdurchsuchung die Ankunft des Rechtsanwalts abzuwarten. Das Unternehmen muss sich entsprechend organisieren, um eine rasche Anwesenheit des Rechtsanwalts sicherzustellen.

Informationen, welche vor der Hausdurchsuchung mit internen oder externen Rechtsanwälten ausgetauscht wurden, sollten dem Anwaltsgeheimnis unterstehen. Dem Unternehmen ist zu empfehlen, eine gesonderte Ablage der mit internen und externen Rechtsanwälten geführten Korrespondenz zu organisieren, damit sichergestellt ist, dass anlässlich einer Hausdurchsuchung sofort ausgeschieden werden kann, was aus der Sicht des Unternehmens dem Anwaltsgeheimnis untersteht. Eine gesonderte Ablage ist nicht nur für physische, sondern auch für elektronisch gespeicherte Dokumente vorzusehen.

Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips sollten lediglich Kopien beschlagnahmt werden und die Originale beim Unternehmen bleiben. Es ist daher sicherzustellen, dass genügend Kopierkapazität (Kopierapparate wie auch Personal) ermöglichen, die Kopierarbeit innert nützlicher Frist zu beenden.

Schliesslich erscheint es im beidseitigen Interesse sinnvoll, eine effiziente Vorauswahl der zu durchsuchenden Dokumente in Kooperation zwischen dem Sekretariat der Weko und dem Unternehmen vorzunehmen. Dies gilt sowohl für physische wie auch für elektronisch gespeicherte Dokumente.

Auch bei guter Vorbereitung seitens des Unternehmens und einer klaren Auffassung zur Position des Unternehmens zu den verschiedenen juristischen Fragen können im Falle einer Hausdurchsuchung verschiedenste unerwartete rein praktische Probleme auftreten. Umso wichtiger ist eine gute Vorbereitung und Einübung des Verhaltens (beispielsweise durch sogenannte "Mock Dawn Raids") mit den hauptsächlich betroffenen Stellen im Unternehmen.

## Fussnoten

- 1 Dieser Artikel schliesst an die Publikation „Korrektes Verhalten bei Hausdurchsuchungen“ vom 17. Oktober 2005 an.
- 2 Vgl. insbesondere SOMMER/RAEMY, Rechtliche Fragen bei Hausdurchsuchungen im Rahmen des Schweizer Kartellrechts, in: sic! 10/2004, S. 758 ff.; SCHALLER/BANGERTER, Gedanken zum Ablauf kartellrechtlicher Hausdurchsuchungen, in: AJP 10/2005, S. 1221 ff.; BÖNI, Rechtliche Rahmenbedingungen für Dawn Raids gemäss dem europäischen und schweizerischen Kartellrecht, in: Jusletter 15. Mai 2006; LANG, Untersuchungsmaßnahmen der Wettbewerbskommission im Spannungsverhältnis zwischen Wahrheitsfindung und Verteidigungsrechten eines Angeschuldigten, in: Jusletter 27. September 2004; SPITZ, Ausgewählte Problemstellungen im Verfahren und bei der praktischen Anwendung des revidierten Kartellgesetzes, in: sic! 7/8/2004, S. 561 ff.; SEITZ, Unternehmensjuristin und das Anwaltsprivileg im europäischen Wettbewerbsverfahren – Wandel in der europäischen Rechtsprechung?, in: EuZW 8/2004, S. 231 ff.
- 3 Jurius, Weko eröffnet Untersuchung betreffend Abreden im Bereich der Luftfracht, in: Jusletter 20. Februar 2006.
- 4 Für eine Wartezeit plädieren LANG (Fn 3), Rz. 32; BÖNI (Fn 3), Rz. 17 und BRUNNSCHWEILER/CHRISTEN (Fn 3), Rz. 50; eine andere Auffassung vertreten SCHALLER/BANGERTER (Fn 3), S. 1227.
- 5 Vgl. auch WRAGE-MOLKENTHIN, Richtiges Verhalten bei kartellbehördlichen Ermittlungen (Bussgeldverfahren) im Unternehmen, in: Recht, Wettbewerb und e-commerce, Referate des XXXIV. FIW-Symposiums, FIW-Schriftenreihe, Heft 184/2001, S. 83; KRAUSKOPF/PIRLOT PITTET, La nouvelle loi sur les cartels: un vade-mecum pour les entreprises, in: sic! 3/2004, S. 242 ff., S. 253 f., wo eine Wartezeit von einer halben Stunde vorgeschlagen wird.
- 6 SCHALLER/BANGERTER (Fn 3), S. 1227.
- 7 Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK.
- 8 Art. 50 Abs. 1 VStR.
- 9 Art. 50 Abs. 3 VStR.
- 10 Urteil 1P.133/2004 vom 13. August 2004.
- 11 Vgl. HOFFET/SECKLER, Vom Anwaltsgeheimnis zum "Legal Privilege", in: SJZ 101/2005, S. 333 ff.
- 12 Vgl. BRUNNSCHWEILER/CHRISTEN (Fn 3), Rz. 59 mit weiteren Hinweisen.
- 13 In diesem Sinne auch PFEIFER, Art. 321 StGB als Grundlage eines uneingeschränkten Anwaltsgeheimnisses, in: Anwaltsrevue 9/2006, S. 336.
- 14 Vgl. die gegenwärtig zu diesem Thema geführte Diskussion in der Anwaltsrevue: PFEIFER (Fn 14), S. 331 ff.; SCHWARZ, Anwendung von Art. 321 StGB auf Unternehmensjuristen, in: Anwaltsrevue 9/2006, S. 338 ff.; NIGGLI, Unterstehen dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB auch Unternehmensjuristen?, in: Anwaltsrevue 8/2006, S. 277 ff.; PFEIFER, Gilt das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB auch für Unternehmensjuristen?, in: Anwaltsrevue 4/2006, S. 166 ff.; HOFFET/NEFF, Ausgewählte Fragen zum revidierten Kartellgesetz und zur KG-Sanktionsverordnung, in: Anwaltsrevue 4/2004, S. 129 ff.
- 15 NIGGLI, in: NZZ am Sonntag, 22. Januar 2006, S. 19; derselbe in: Gutachten betreffend Anwendung von Art. 321 StGB auf angestellte Unternehmensjuristen (In-house lawyers).

- 16 Ebenfalls für die Anwendbarkeit des Anwaltsgeheimnisses auf Unternehmensjuristen plädieren BÖNI, (Fn 3), Rz. 17 ff.; HOFFET/SECKLER (Fn 12), S. 338.
- 17 Vgl. Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 19. November 2004 (BK\_B 156/04) E. 6.
- 18 Vgl. SCHALLER/BANGERTER (Fn 3), S. 1234 mit weiteren Hinweisen.
- 19 Vgl. zum Aspekt der elektronisch gespeicherten Daten auch VOLLMER, Der Zugriff auf elektronisch gespeicherte Daten im Kartellordnungswidrigkeitenverfahren, in: WuW 3/2006, S. 235 ff.

## **Kontakt**

Dr. Patrick Sommer, H.E.E.  
Rechtsanwalt  
patrick.sommer@cms-veh.com

Stefan Brunnschweiler, LL.M.  
Rechtsanwalt  
stefan.brunnschweiler@cms-veh.com

**CMS von Erlach Henrici, Dreikönigstrasse 7, Postfach 2991, CH-8022 Zürich**  
**T +41 44 285 11 11, F +41 44 285 11 22, [office@cms-veh.com](mailto:office@cms-veh.com), [www.cms-veh.com](http://www.cms-veh.com)**

**Die Kernkompetenzen von CMS von Erlach Henrici:** M&A, Bank & Finanz, Prozessrecht & Schiedsgerichtsbarkeit, Steuern, Technologie & Telekommunikation, Immobilien, Bau & Umwelt, Wettbewerbsrecht, Arbeits- & Ausländerrecht, Geistiges Eigentum, Versicherung & Produkthaftpflicht

Unsere Firma bietet Unternehmen und Unternehmern eine umfassende, lösungsorientierte Rechtsberatung im nationalen und internationalen Umfeld an und bürgt für Qualität und Effizienz. Als Teil von CMS können wir auf ein Netzwerk von mehr als 2000 Anwälten und Steuerberatern in mehr als 50 Niederlassungen auf der ganzen Welt zurückgreifen.

**CMS-Mitglieder:** CMS Adonnino Ascoli & Cavasola Scamoni (Italien), CMS Albiñana & Suárez de Lezo (Spanien), CMS Bureau Francis Lefebvre (Frankreich), CMS Cameron McKenna (Grossbritannien), CMS DeBacker (Belgien), CMS Derks Star Busmann (Niederlande), CMS von Erlach Henrici (Schweiz), CMS Hasche Sigle (Deutschland), CMS Reich-Rohrwig Hainz (Österreich)